

[REDACTED] (HMUKLV)

Von: [REDACTED] (HMUKLV)
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 14:39
An: [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV)
Betreff: WG: Erlass an zuständige Behörden zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Zur Info
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

[REDACTED]
"Vollzug der amtlichen Lebensmittelüberwachung,
Lebensmittel tierischer Herkunft, Futtermittel "
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

[REDACTED]
Fax: +49 (0) 611 / 32 718 - 1499
E-Mail [REDACTED]
Internet: www.umwelt.hessen.de

Von: [REDACTED] (HMUKLV)
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 14:37
An: [REDACTED] (HMUKLV)
Cc: [REDACTED] (HMUKLV)
Betreff: AW: Erlass an zuständige Behörden zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Sehr geehrte [REDACTED],
Frau [REDACTED] hat mit dem hessischen Datenschutzbeauftragten telefoniert. In Kurzfassung: Die Widersprüche der Antragsteller gegen die Weitergabe der Daten können nicht auf die Datenschutz-Grundverordnung gestützt werden und sind damit unwirksam. Der Erlass müsste daher nochmal geändert werden.

Viele Grüße
[REDACTED]

Von: [REDACTED] (HMUKLV)
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 09:59
An: [REDACTED] (HMUKLV)
Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Erlass an zuständige Behörden zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Hallo [REDACTED],
wir hatten einen entsprechenden Passus bereits in das erste Schreiben an die zuständigen Behörden aufgenommen. Mit diesem Schreiben hatten wir darum gebeten, den Antragstellern eine Zwischennachricht/Eingangsbestätigung zu übermitteln. Wir haben Ihre Anregung gerne aufgenommen, diesen Hinweis auch in den aktuellen Erlass einzufügen. Beiliegend übersende ich die überarbeitete Fassung. Die Ergänzung ist mit gelber Hintergrundfarbe hervorgehoben.

Viele Grüße
[REDACTED]

Von: [REDACTED] (HMUKLV)
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 09:17
An: [REDACTED] (HMUKLV)
Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Erlass an zuständige Behörden zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Hallo [REDACTED],

vielen Dank für den Entwurf. Sollte nicht etwas aufgenommen werden, wie mit Anfragen umzugehen ist, bei denen nur eine Emailadresse vorliegt? Oder anders, ich möchte nicht, dass die Behörden Fragen nicht beantworten mit dem Verweis, dass nur eine Mailadresse vorlag und wir per Erlass verfügt haben, dass die Antwort auf dem Post zu erfolgen hat. Nach meiner Einschätzung müssten die Behörden aktiv per Mail nach der Postadresse fragen. Oder ist ein solcher Sachverhalt anders zu bewerten? Oder liegt sogar in allen Fällen auch die Postadresse vor?

Dank und Gruß,

[REDACTED]
[REDACTED]
**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

[REDACTED]
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 / 815 - 10 40

E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.umwelt.hessen.de
Twitter: www.twitter.com/UmweltHessen
Hier gibt es überall den BecherBonus!

Von: [REDACTED] (HMUKLV)

Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 08:59

An: [REDACTED] (HMUKLV)

Cc: [REDACTED]

Betreff: Erlass an zuständige Behörden zum Umgang mit Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Sehr geehrter [REDACTED]

beiliegend übersende ich den Entwurf eines Erlasses an die zuständigen Behörden, wie mit den Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Aktion von foodwatch und FragDenStaat umgegangen werden soll. Die Anfragen nach dem VIG sind aus hiesiger Sicht grundsätzlich zulässig und sollten i.d.R. beantwortet werden. Um sicherzustellen, dass die von den Anfragenden angegebenen Adressen korrekt sind, empfehlen wir, die Antwort auf dem Postweg zu versenden.

Um Freigabe des beiliegenden Antwortentwurfs wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
**Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

[REDACTED]
"Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen"

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel.: +49 (0) 611 / 815 [REDACTED]

Fax.: +49 (0) 611 / 327 18 1499
E-Mail: VetAbt@umwelt.hessen.de
Internet: www.umwelt.hessen.de

[REDACTED] (HUKLV)

Von: [REDACTED] (HUKLV)
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 15:13
An: [REDACTED] (HUKLV); [REDACTED] (HUKLV)
Cc: [REDACTED] (HUKLV); [REDACTED] (HUKLV); [REDACTED] (HUKLV)
Betreff: WG: Topf Secret - Widerspruch nach Art. 21 DSGVO

Das wollten wir hören!
Schönes Wochenende!


[REDACTED]
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat V1 – Rechtsangelegenheiten der Abteilung, fachbezogene Verwaltung, Qualitätsmanagement, IT-Fachanwendungen
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel.: [REDACTED]

Von: [REDACTED] (HBDI)
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 15:11
An: [REDACTED] (HUKLV)
Betreff: AW: Topf Secret - Widerspruch nach Art. 21 DSGVO

Sehr geehrte [REDACTED]
Ihre Rechtsauffassung entspricht der Position des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

 Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden

Telefon: +49 611 1408 136
Telefax: +49 611 1408 936
E-Mail: [REDACTED]@datenschutz.hessen.de
Internet: <https://datenschutz.hessen.de>

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie [hier](#).

Von: [REDACTED] (HUKLV)
Gesendet: Freitag, 25. Januar 2019 14:42
An: [REDACTED] (HBDI)
Cc: [REDACTED] (HUKLV); [REDACTED] (HUKLV); [REDACTED] (HUKLV); [REDACTED] (HUKLV); [REDACTED] (HUKLV); [REDACTED] (HUKLV)

Betreff: Topf Secret - Widerspruch nach Art. 21 DSGVO
V1b – 020a 18.25.06.03

Sehr geehrter [REDACTED]
vielen Dank für die sehr schnelle Rückmeldung und das aufschlussreiche Gespräch. Ich wäre Ihnen für eine Bestätigung der nun folgenden Rechtsauffassung sehr dankbar.
Zum Sachverhalt:

Im Rahmen kampagnenmäßiger VIG-Anfragen (über ein gemeinsames Portal von Foodwatch und Frag den Staat), die weitestgehend den gleichen Wortlaut haben, widersprechen die Antragstellerinnen und Antragsteller einer Weitergabe ihrer Daten auf der Grundlage von Art. 21 DSGVO. Der Widerspruch wird nicht begründet. Das VIG sieht explizit eine Weitergabe der Daten vor: im Rahmen einer Abgabe an die zuständige Behörde (§ 6 Abs. 2) und im Fall des Auskunftsersuchens des beteiligten Dritten (§ 5 Abs. 2 Satz 4 VIG).

Rechtliche Einschätzung:

Nach hiesiger Auffassung ist der Anwendungsbereich des Art. 21 DSGVO nicht eröffnet. Bei den Regelungen der §§ 5 Abs. 2 Satz 4 und 6 Abs. 2 VIG handelt es sich um rechtliche Verpflichtungen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO. Wie sich aus dem Umkehrschluss aus Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSGVO ergibt, gilt diese Regelung auch für die öffentliche Hand. Ein Widerspruch auf der Grundlage von Art. 21 DSGVO ist dagegen nur im Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e und f zulässig. Eine solche Datenverarbeitung ist vorliegend nicht gegeben. Der Widerspruch ist somit nicht zulässig; die Daten können im Fall der Beteiligung eines Dritten auf dessen Nachfrage an diesen weitergegeben werden.

Weiter ist festzuhalten, dass Widersprüche nach Art. 21 DSGVO grundsätzlich zu begründen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Referat V1 – Rechtsangelegenheiten der Abteilung, fachbezogene Verwaltung, Qualitätsmanagement, IT-

Fachanwendungen

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Tel.: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]